

1690: Verkauf des halben Harrenstätter Kirchenzehnten durch Engelbert von Scherpenberg und Gattin an die Harrenstätter Bauern

Quelle: StA Ms, Abt. Westfalen Gesamtarchiv von Landsberg-Velen [Dep.] Fürstabtei Corvey - Akten, Nr. 2548. Der Text ist so – wie im original geschrieben – wiedergegeben.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint die Familie von Scherpenberg (resp. Schapenberg) zu Heede in einige finanzielle Schwierigkeiten geraten zu sein. Ein Ausdruck dieser Lage ist, dass Engelbert Christian von Scharpenberg, genannt Pinninck, im Jahre 1686 den Halberben Clas Vedden aus Harrenstätte, der zugunsten der Gemeinheit Harrenstätte agierte, mit der Hälfte seines dort gezogenen Zehnten belehnte (vgl. Sta Osn. Erw B 1 Nr. 36). Sicher wurde diese Belehnung von den Harrenstättern, die damit auf längere Zeit (und zwar jedes zweite Jahr) von einer nicht geringen Abgabe befreit waren, gut vergütet. Am 4. Oktober 1690 schließlich waren die Voll- und Halberben von „Hornstette“, diesmal unter Führung des Vorstehers o. ‚Bauernhirten‘ Wilken Kro(e)ger, in der Lage, Engelbert von Scherpenburg und seiner Frau Tetta, geb. v. Plettenberg als bisherigen Inhabern des halben Kirchenzehnts diese eine Hälfte komplett abzukaufen. Die unten vorliegende, in Passagen schwer zu deutende, aber in ihrem Sinn klare Urkunde, liefert hierfür den schlagenden Beweis. Der andere halbe Kirchenzehnt blieb weiter in Händen verschiedener Adelshäuser, zuletzt (bis 1847/48) jenes der Familie von Exterde in Haselünne (s. dazu Ablage E und G).

Die Harrenstätter mussten für den Abkauf im Jahre 1690 gewiss eine beträchtliche Geldmenge an Bargeld aufbringen. Leider ist betreffs des Preises nur angeführt, dass dieser dem gleiche, der bei dem vorherigen (nicht dokumentierten) Verkauf dieses halben Zehnten festgelegt war. In welchen Kategorien man hier zu denken hat, zeigt der Umstand, dass im Herbst 1847 eine Ablösung der zweiten Hälfte des Harrenstätter Kirchenzehnten nur gegen die Zahlung von 7.666 Talern 16 ggr. (= Gute Groschen) courant [i.e. 23.000 Mark] erfolgen konnte [StaOs Rep 350 Hüm 770]. Ein komplett neu errichtetes Bauernhaus kostete in jenen Tagen dagegen i.d.R. weniger als 1000 Reichstaler!¹

„Wir Engelbert von Scherpenborg und Tetta, geborene von Plettenberg, Eheleute, Eingesessene zu Heede vor unß und unsren Erbnehmern bekennen und thun kundt öffentlich für jedermannlichen, daß wir mit guten und wol beddachten, weißen Raht und freien Willen eines steten [.]esten Erb ewig und unwiederrufflichen Erbkauffs hab(en) verkauft, adiert (= übertragen) und übergelassen hiermit und in Kraft dieses Briefs den E(h)rsamen Wilcken Kröger, Toben W[.]lert, Eillert Docte(r)s gewesenen Eheleuten, ihren Kinders Erb, Johann Lübbert, Lübbert Berents, Hemmen Timpker, Kordes Wilken, Klaes Vedder, Oldig Groten und Johann Graven zu Hornstette und ihren Erben oder getreuen Eingeboreren dieses unseren Eigen zubehörigen Halbskorn Zehenden und blodigen Zehenden in der Bauerschaft und Markt von Harnsteden im Kirchspel Werlte mit allen dessen alt und neuen Zubehörigen und Gerechtigkeiten unbesweret, unbezinset frei Gut uns beschieden deß gerierten Zehenden desfalls auch lehenrürig alles zu besonderen Lehen Bewilligung fürstlich Gnad daselbst zu Osnabrügge, so wir verkaufen vor unß ohne der Kaufsumme (mehr) zu thun (als einst) angenommen (wurde) von ihren (Ver)käufern forderlichß einzuliefere unß verpflichten, alleß für eine genugsame unß Eheleuithen Verkäufern beza[.]te Sumb Geldes so a[...] von uns bahr empfangen und zu unser besseren Nutz verwendet zu haben.

Hiermit öffentlich bekennen wir Eheleuthe (als) Verkäufer, renuncyren und verbriefen auch vor uns und unßerer Erben (den Verzicht) auff genannten halben Korn- und blodigen Zehenten sambt deroselben zu uns angehörigen Gerechtigkeit und darauf vorhanden Siegell und Brieffe vor allerlei Ansprüche, so wir dar auch bishero gehalten haben oder haben mögen stellen, (und überlassen) denselben halben Zehenten sambt aller dasselbe Zubehörunge ein vortm[.] in vollkommenen Besitz, Macht und Gewalt den obbenannten Käufern und ihre(n) Mitgen(annten) dergestalt, daß obgenannte Käuffer, deren Erben und Mitbestimbte sollen und mögen den halben Zehenden nach ihren Belieben las(sen) [...]m. Und werden auch deshalb jährlich Abnutzung hinferner selbst in Händen eine(h)men und sünsten gebrauchen, damit thun und lassien wie obgen(annte) Eheleute bishero gethan, thun sollen können oder mögen, ohne unser, unserer Erben oder jemants

¹ Vgl. die Abrechnung zum Neubau des Bauernhauses von Klaus Hüntelmann aus dem Jahre 1840 bei Holger Lemmermann: Auf dem Freien Hümmling, Sögel 2. Aufl. 1995, S. 151-154.

unserentwegen Einrede und Bespe[??]ung. [...] wie obgen(annte) Eheleute loben und versprechen für uns und unsere Erben, den Käuffern [...] dießes obgeschehenen Erbkauffs für frei, unbeschwert, unbezinsset Gut zu stehen(?) halten(?) wahren und dessen voll Ko[??]warschaft zu thuen, so den Käuffern und ihren Mitbeschriebenenen sämbtlich dießfalls nötig sein wirt gegen Jedermanniglichen so zu rechte(?) oder sonsten sich angebe.

Sprechen oder Fürgeben mögten auch obgen(annte) (den Käuffern) for ihre fürstliche Gnaden zu Osnabrück gnädige Lehenbewilligung zu verschaffen und auß zu werken, daneben (sie) auch dahe einig finden, ge[breck?] be[...]ung oder sonsten, in waß [...] dasselbe geschehen oder vorgenommen werden mögte, gantzlich zu benennen und alles abzuschaffen, so oft solches nötig.

Unnd behufs in verbürgen zu gr[...] sta[...] und sonsten alle andere unsere beweg- und unbewegliche Hab und Güter, wohe die auch gelegen und einen Namen haben mögten, nicht ausbeschieden, so hiermit specifiziert und nahmbhaft gemacht haben wollen, anderenfalls alle oder derenwelchen sie gänzlich und welcher Gestalt hierzu nötig oder forgefunden, Rechtsfürterung mit Schlichterstanding und Einforderung derselbe sich bezahlt zu machen und allen Hinder, Gebreeck und Schaden zu erholen und sonsten gänzlich sich zu bemühen, dergl. wie Verkäufer obgenannt noch genannt von unsertwegen nichts vornemen oder gebrauchen wollen, einig, *exceptione doli mali* oder daß anders geschrieben.

Dar verhandelt *non nominata pecunia [...]* *ila ti contractis deceptivis [...]* *ultra dimidium iusti pretij restitutionis in integrum Senatij conf. Velleioni* oder sonsten andere Behelff und Amßpflichten(?), so diesem Brieff zugegen gedeudet oder von Menschen seiner gedacht oder erdacht werden, verzichtet haben wollen, sondern diß fest und un[...] gewahr bei unsere adelichen an[...] nicht und glauben zu halten, unß hirmit festlich verpflichten alleß ohne Gefahr und Arglist verkündt der Wa(h)rheit habe Ich Engelbertus Schwerpenborg vor Käuffern obgenannt for etliche, meine Ehehaußfrau und unsere Erben Mein angeboren [...]iltschaft beneden an diese Brief gelanget, welches Ich, Tetta, geborene von Plettenberg, wahr zu sein bekenne und auch [me?]in Ehehaußweibs-Siegell dazu gebrauchte neben meinen [...] Haußherrn mit Selbsthand unterschrieben zu Mehrer Vest[in]g der Wa(h)rheit und stete [...]esthaltung leben, wie der e(h)rbare Johannsen Pannenschmit, (der) Richter auffm Hümmling ersucht und erget sein gewöhnlich Ambt deraber zu interponi(e)ren und dieses midt (des dem) Gericht Hümbling anvertrauten Gerichtsingesi(e)gell und seine dabei gethane selbst Handt zu bekräftigen, welches ich Richter auf geschehener beiden Parthei(en) nicht verweigern wollte.

Geschehen am 4t. dero Monats Octobris im sechzehnhundert und neunzehnten Jahr.

[Es folgen auf den Originalen Siegel und Unterschriften]